

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394); i. V. mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am die Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“ beschlossen.

Aurich, den
(Bürgermeister)

Planverfasser

Der Entwurf der Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“ wurde ausgearbeitet von der Stadt Aurich, Fachdienst Planung.

.....
(Bürgermeister)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 die Aufstellung der Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.08.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, den
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 dem Entwurf der Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“ mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.08.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“ mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat vom 05.08.2024 bis einschließlich 06.09.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Aurich und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB per E-Mail vom 01.08.2024 ebenfalls in dieser Zeit beteiligt und aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.

Aurich, den
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat die Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“ mit den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Aurich, den
(Bürgermeister)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den
(Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“ ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den
(Bürgermeister)

Mängel der Abwägung

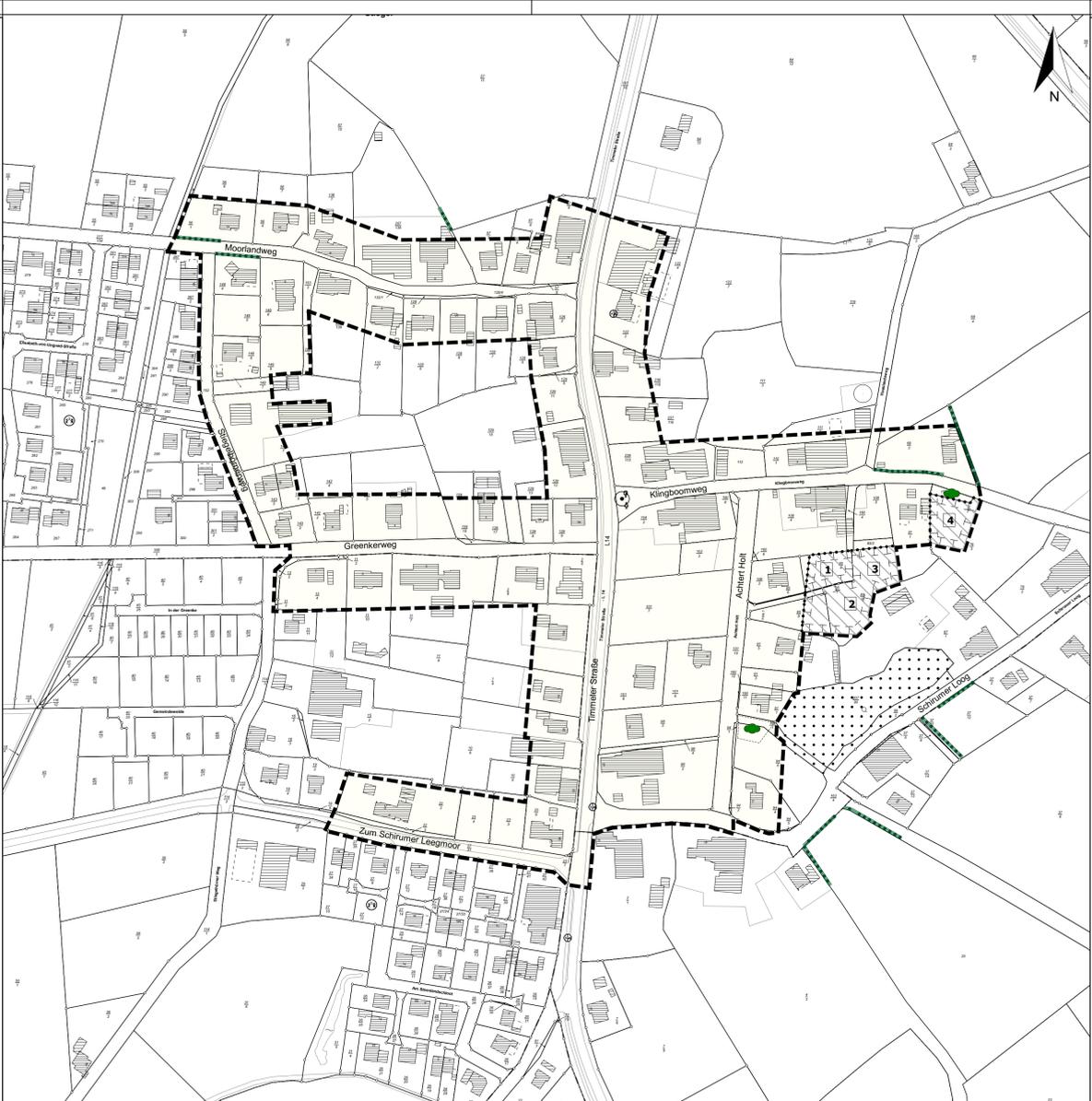
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Innenbereichssatzung Nr. 63 „Ortskern Schirum“ sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den
(Bürgermeister)

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Aurich, den
(Bürgermeister)



Planzeichenerklärung

Geltungsbereich der Satzung Nr. 63

Klarstellungsbereich nach § 34 Abs. 1 Satz Nr. 1 BauGB

Ergänzungsbereich nach § 34 Abs. 1 Satz Nr. 3 BauGB

Abgrenzung Klarstellungsbereich/ Ergänzungsbereich

Eingriffsflächen im Ergänzungsbereich

z.B. Baufläche Nr. 1-4 (Eingriffsfläche)

Waldfläche

Naturdenkmal Dorflinde ND AUR 19

Baumgruppe (13 Stieleichen, 1 Esche) als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 (1) NNatSchG

Nachrichtliche Übernahme

zu erhaltende Wallhecke nach § 22 (3) NNatSchG

Textliche Festsetzungen

Die Festsetzungen der §§ 1, 4 und 6 gelten nur für den als „Einbeziehungsbereich“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Bereich.

1. Einzelhäuser (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Innerhalb der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB sind nur Einzelhäuser zulässig.

2. Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Pro Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

3. Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen, jedoch mit einer Längenbeschränkung bei:
a) Einzelhäuser ohne Garagen und Nebenanlagen von 14,00 m

4. Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.

5. Gebäudehöhenbegrenzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Traufhöhe (TH) ist die Höhe des Schnittpunkts der traufseitigen aufgehenden Wandaufenthalen mit der Oberkante der Dachhaut in Bezug auf die Oberkante der Erschließungsstraßenmitte (im Bereich der zugehörigen Grundstückszufahrt). Die Traufhöhe darf das Maß von 4,0 m nicht überschreiten. Von der maximalen Traufhöhe ausgenommen sind untergeordnete Dachausbauten wie Zwerchhäuser und Dachgauben, die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.
Die Firsthöhe (FH) ist die Höhe des höchsten Punktes des Gebäudedaches über der Oberkante der Erschließungsstraßenmitte (im Bereich der zugehörigen Grundstückszufahrt). Die Firsthöhe darf das Maß von 8,5 m nicht überschreiten.

6. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)
Als Maßnahmen zum Ausgleich werden für die zeichnerisch festgesetzten Eingriffsflächen im bisherigen Außenbereich (Bauflächen Nr. 1 bis Nr. 4) folgende Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Satzung 63 von der Stadt durchgeführt: eine Hochmoor-Vernässung in der Gemarkung Georgsfeld, Flur 6, Flurstück 30 tw, und eine Feldgehölz-Sukzession in der Gemarkung Schirum, Flur 5, Flurstücke 18/1 tw und 18/2 tw. Die Abrechnung erfolgt für die Hochmoor-Vernässung nach den Ziffern A. 1.1 und B.2.3 und für die Feldgehölz-Sukzession nach der Ziffer B.4.1 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeiträgen für Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmen werden den Eingriffsflächen im bisherigen Außenbereich (Bauflächen Nr. 1 bis Nr. 4) in der Gemarkung Schirum, Flur 3, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, mit 3.638 qm Fläche zugeordnet. Die Detailzuordnung ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Eingriffsfläche Gemarkung Schirum Flur 3 mit Nr. nach zeichnerischer Festsetzung, Fläche, Flurstücksnummer	1, 688 qm, 85/4 (größtenteils)	2, 425 qm, 85/8 (Ostteil) und 17 qm, 85/7 (vollständig) und 1.040 qm, 85/9 (Mitteltell)	3, 738 qm, 85/9 (Nordostteil)	4, 930 qm, 78/3 (Nordwestteil)
Summe Eingriffsflächen (Baufläche)	3.838 qm Eingriffsflächen			
Eingriff	Schutzgut Pflanzen/ Tiere: Umwandlung von 1.330 qm Grünland und von 2.508 qm Hausgarten	Schutzgut Boden: Umwandlung von 400 qm Pflagensch und von 800 qm Podsol		
Ausgleichsmaßnahmen	2.600 qm Hochmoorvernässung 200 qm Feldgehölzsukzession	800 qm Feldgehölzsukzession		
Ausgleichsflächen mit Gemarkung, Flur, Flurstück, Flächenanteil	Georgsfeld, 6, 30 (Südtell) 2.600 qm Schirum, 5, 18/2 (Ostteil) 200 qm	Schirum, 5, 18/1 (Nordostteil) 240 qm Schirum, 5, 18/2 (Ostteil) 560 qm		

Hinweise

1. Bodenfunde
Im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung sind dem Archäologischen Dienst zahlreiche Fundstellen bekannt. In diesem Zusammenhang wird auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14 verwiesen, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kosten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.

2. Abfallentsorgung
Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vor Beginn der Erdarbeiten mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

3. Altablagerungen
Sollten während der geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder die Bauherr.

4. Bodenschutz
Bei der Verfüllung von Baugruben ist unbelastetes Bodenmaterial einzubauen. Dies ist anzunehmen, wenn es sich hierbei um natürlich anstehenden Boden/Sand aus dem ostfriesischen Raum handelt. Sollte beabsichtigt sein, anderweitige Bodenmaterialien zu verwenden, ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde dem Einbau die Art, Menge und Herkunft sowie die Unbedenklichkeit des Materials durch Analysen nachzuweisen. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten. Die im September 2019 veröffentlichte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist zu beachten. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.
Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

5. Bodenverdichtung
Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenaufflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen.

6. Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen

Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weist ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf diese nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden.

Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei meiner unteren Bauaufsichtsbehörde beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als zuständige Fachbehörde mit eingebunden werden. Genehmigungs frei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m² Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.

Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z. B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z. B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgebenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70% der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV n.F.) nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn es sich um Material handelt, das durch entsprechende Probenentnahme eines akkreditierten Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z. B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

7. Baumschutz (§ 22 (1) NNatSchG)
Im Plangebiet sind größere Laubbäume über 80 cm Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, außer Birken-, Erlen-, Weiden- und Pappelarten) als geschützte Landschaftsbestandteile als Baumgruppe, außer Baumreihen und als Einzelbäume vorhanden. Sie sind aufgrund der städtischen Baumschutzsatzung mit Schutz nach § 22 Absatz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) geschützt. Eine Bodenbefestigung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenabtrag im Kronenbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind auszuschließen. Aufgrabungen und nicht als Pflegemaßnahme zulässige Ausstattungen im Kronenbereich von geschützten Bäumen sind nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig. Zuständig für die Überwachung des Baumschutzes ist der Fachdienst Klima Umwelt Verkehr der Stadt Aurich.

8. Wallheckenschutz (§ 22 (3) NNatSchG)
Die Wallhecken im Plangebiet sind nach § 22 Absatz 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Sie werden durch nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) auch zeichnerisch in die Satzung aufgenommen. Die Wallhecken sind dem gesetzlichen Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile entsprechend nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unverändert zu erhalten. Alle Handlungen, die das Wachstum von Bäumen und Sträuchern beeinträchtigen, sind verboten. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Kunststoffen, Ziergehölze, Ablagerungen von Gehölz- und Rasenschnitt oder Kompost und Zaunfundamente sind auf Wallhecken nicht zulässig. Das Schneiden der Wallhecken sowie die Bodenbearbeitung sind verboten. Zulässig sind als Pflegemaßnahmen das abschnittsweise Zurückschneiden der Sträucher bis auf max. 50 cm Höhe über dem Boden im mindestens sechsjährigen Abstand und das Entfernen von Totholz zur Verkehrssicherung.

Bei Anpflanzung auf Wallhecken sind entsprechend § 40 Abs. 4 BNatSchG nur folgende in freier Natur auf Wallhecken vorkommende Gehölzarten zulässig: Gewöhnliche Felsenbirne, Sandbirke, Haselnuss, Eingriffeliger Weißdorn, Europäisches Pfaffenhütchen, Waldkiefer, Schlehe, Stieleiche, Hundsrösche, Salweide, Schwarzer Holunder und Vogelbeere sowie an feuchten Standorten zusätzlich Schwarzerle, Esche, Faulbaum, Echte Traubeneiche, Ohrschnecke und Gemeiner Schneebühl sowie an nährstoffreichen Standorten zusätzlich Rotbuche und Hainbuche. Zuständig für die Überwachung des naturschutzrechtlichen Wallheckenschutzes nach § 22 (3) NNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich.

9. Artenschutz (§ 39 (5) und § 44 (1) und (5) BNatSchG)
Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten wie Fledermäuse und Amphibien und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Eine erhebliche Störung liegt grundsätzlich vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches als Eingriffe zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote, wenn in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder Fledermausarten betroffen sind.
Bei Abriss- oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, der Sanierung (auch der energetischen Sanierung) sowie Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern können diese Belange betroffen sein. Bei Zuwerdhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 69 ff BNatSchG).
Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zuständig. Die Untere Naturschutzbehörde kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

10. Wald (§ 1 und § 8 NWaldG)
Südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich nördlich Schirumer Loop auf ca. 0,5 ha Fläche ein Wald (Kastanien). Dieser Wald ist nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (§ 1 und § 8 NWaldG) waldderechtlich geschützt und somit zu erhalten. Vor dem Hintergrund der Bewirtschaftung der Waldfläche sowie zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand sollte im Fall von Neubauten ein ausreichender Abstand zum Waldrand eingehalten werden. Außerdem sind sämtliche Ablagerungen wie z. B. Gartenabfälle, Anlage von Kompost, etc. in dem Wald unzulässig. Zuständig für die Überwachung ist die Untere Forstbehörde des Landkreises Aurich.

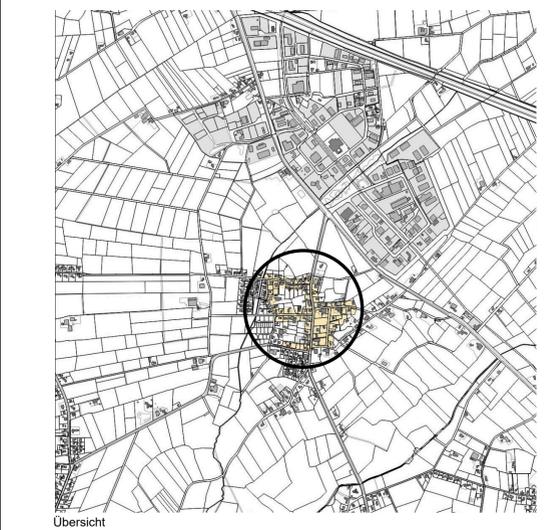
11. Naturdenkmal (§ 21 NNatSchG)
Als Einzelbaum ist am Klingboomweg ein Naturdenkmal außerhalb des Eingriffsgebietes vorhanden. Es handelt sich um die Dorflinde von Schirum mit Schutz nach § 21 NNatSchG mit der Bezeichnung ND AUR 19. Zuständig für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich.

12. Künstliche Beleuchtung
Zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen, Insekten und Menschen in Bezug auf künstliche Beleuchtung sollen folgende Maßnahmenprioritäten berücksichtigt werden:
• Künstliche Beleuchtung nur dort, wo sie zwingend erforderlich ist
• Kein Licht an Gewässern, Wäldern und anderen naturnahen Gebieten
• Die geringstmögliche Lichtstärke verwenden
• Keine Abstrahlungen über 90° oder gar nach oben
• Bedarfshängige Schaltung, bzw. Beleuchtung in 2. Nachthälfte wo möglich abschalten
• Für Insekten und Menschen: Blau- und UV-Anteile reduzieren; Im Siedlungsbereich gelbliches bis maximal warmweißes Licht (ca. 2200-2700 K); In Grünbereichen und an Gewässern gelbes Licht (1800-2200 K), bevorzugt Schmalbandige Amber-LED
• Auf Bodenstrahler/Baumstrahler sollte verzichtet werden

13. Mindestabstand von Anpflanzungen zu Oberflächengewässern
Mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.

14. Stellplätze für Abfallbehälter
Im Rahmen folgender Baumaßnahmen, sind die genauen Stellplätze für Abfallbehälter mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorab abzustimmen, damit diese ausreichend dimensioniert ausgebaut werden. Bei der Bemessung der Anzahl der Stellflächen ist zu berücksichtigen, dass an einem Aufahrtweg zwei Abfallbehälter mit bis zu zwei Behältern je Haushalt zur Aufahrt bereitgestellt werden können. Dies gilt insbesondere für die Baufelder 1, 2, und 3 an der Straße „Achter Holt“.

15. Räumstufen des Entwässerungsverbands Oldersum
An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. 111895 „Krogelitz“. Nördlich des „Moorlandweges“ (Flurstück 56/1 der Flur 3, Gemarkung Schirum), Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass entlang des Gewässers ein Räumstufen gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung des Entwässerungsverbands Oldersum einzuhalten ist.



Stadt Aurich

Satzung Nr. 63

„Ortskern Schirum“

Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des BauGB

Stand : November 2024
Grundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung- und Katasterverwaltung LGLN © 2024

Stadt Aurich, Fachdienst 21 - Planung M 1 : 2000
Bgm. – Hippen – Platz 1 26603 Aurich

Bearb. Ku/Wu/Du CV Stadt Aurich Zeichner/ Satzung/ Satzung 63/ Satzung 63, Nov 2024

